

**AWRW e.V. / IHK Mittlerer Niederrhein
20. Oktober 2015, Neuss**



Die Novelle des ElektroG – Was gibt es Neues? Neue Regelungen für Hersteller und Händler

Rechtsanwalt Moritz Grunow
Heinemann & Partner Rechtsanwälte





Novelle des ElektroG

- Grundsätzlich Umsetzung der WEEE-Novelle „1:1“
- Aber Gestaltungsspielräume durch dt. Gesetzgeber genutzt:
 - Neue Ausnahmen (u.a. für **ortsfeste Großanlagen**) ab Inkrafttreten ElektroG2
 - Neuzuschnitt Sammelgruppen
 - Beibehaltung „geteilte Produktverantwortung“ und Optionsrecht öRE
- Sowie Vielzahl neuer Regelungen als Reaktion auf Vollzugserfahrungen mit dem alten ElektroG
- **Neue Gebührenverordnung (ElektroGGebV)**



Wesentliches auf einen Blick

- Kein EU-weites Register / keine Kleinmengenregelung
- Bevollmächtigter
- Rücknahmepflichten Handel
- Anwendungsbereich: Lampen & Leuchten + PV-Module (* Übergangsfrist: 3 Monate ab Inkrafttreten) / ab 2018: open scope + Neuzuschnitt Gerätekategorien
- Erweiterte Meldepflichten



Novelle des ElektroG

Meldepflichten (zu melden ist in Gewicht):

- In Verkehr gebrachte Menge Neugeräte
- Ins Ausland verbrachte Menge Neumenge Dritter
- Rücknahme (B2C)
- Eigenrücknahmen (B2C)
- Rücknahme (B2B)
- Zur Wiederverwendung vorbereitete und recycelte Altgeräte
- Verwertete Altgeräte
- Beseitigte Altgeräte
- Zur Behandlung ausgeführte Altgeräte
- Bei Erstbehandlungsanlage zusammengefasste Mengen



Änderungen im Anwendungsbereich

*Bin ich ein
Elektrogerät?*

((BRUMM))



*Kommt drauf
an!*

Teddybär mit elektrischer Brummfunktion



Änderungen im Anwendungsbereich

- Ab 15.08.2018: **Offener Anwendungsbereich** („open scope“)
 - Nichtzugehörigkeit zu einer Gerätekategorie ab dann kein Ausschlusskriterium
 - Bsp.: Turnschuh mit elektr. Fersendämpfung ab 2018 vom Anwendungsbereich erfasst („adidas1“) / gilt wohl ähnlich für den **Teddy**
 - Problem: Keine Definition für „Gerät“ + bislang keine gesicherte Abgrenzung Gerät / Bauteil. Folge: Juristische Streiterei geht weiter...
 - 6 neue Gerätekategorien, u.a. Klein- und Großgeräte (>/< 50 cm)



Änderungen im Anwendungsbereich

- Ab Inkrafttreten Novelle: Kategorienbasierter Anwendungsbereich wird erweitert um:
 - Photovoltaikmodule*
 - Leuchten aus privaten Haushalten* (* 3 Monate Übergangsfrist)
- Ausnahmen

Persönlicher Anwendungsbereich

- Herstellereigenschaft zeitlich vorverlagert: **Anbieten statt Inverkehrbringen** maßgeblich



Änderungen im Anwendungsbereich

Begriffsbestimmungen

- **Anbieten:** *Das im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- oder Elektronikgeräten (§ 3 Nr. 6 ElektroG) -> Miete / Leasing?*
- **Inverkehrbringen:** *Die erstmalige **Bereitstellung** eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich des ElektroG (§ 3 Nr. 8 ElektroG)*
- **Bereitstellung auf dem Markt:** *Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgerätes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (§ 3 Nr. 7 ElektroG)*



ElektroG-Novelle aus Sicht der Hersteller

Herstellerpflichten – Was steht wo im neuen Gesetz?

- Registrierungspflicht, vgl. § 6 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 ElektroG
- Führen der WEEE-Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr, § 6 Abs. 3 ElektroG
- Finanzierungsgarantie, vgl. § 7 Abs. 1, 2 ElektroG: Kein Treuhänder mehr
- Bevollmächtigter, vgl. § 8 ElektroG
- Herstellerkennzeichnung, vgl. § 9 ElektroG: Dauerhaftigkeit nach DIN EN 50419 lt. Richtlinie 2012/19/EU
- Behälterstellungs- und Abholpflicht, §§ 15, 16 bzw. 19 ElektroG
- Mitteilungs- und Informationspflichten, §§ 27, 28 ElektroG: „Umschlüsselungsaufwand“ bei den 6 neuen Gerätekategorien bis 15.08.2018



ElektroG-Novelle aus Sicht der Hersteller

Niederlassungspflicht, Bevollmächtigter (§ 8 ElektroG)

- Pflicht des Hersteller (§ 8 Abs. 1 ElektroG: „muss“) zur Beauftragung eines Bevollmächtigten, soweit keine Niederlassung in Deutschland
- Definition gemäß § 3 Nr. 10 ElektroG:
„Jede im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt hat, im eigenen Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen“ [...]
- Behördliche Bestätigung erforderlich (§ 8 Abs. 3 ElektroG)
- Bei Direktvertrieb in andere EU-Mitgliedstaaten vgl. § 8 Abs. 5 ElektroG



Beispielsfall B2B „Old waste“

- Röntgengerät (Baujahr 2004) aus Zahnarztpraxis soll entsorgt werden
- Überlassungspflicht örE / Hersteller?
- Novelle stellt klar: Keine Abgabepflicht im B2B-Bereich an örE (zwischenzeitliche Abweichungen in Rechtsprechung und Vollzug nicht vom Gesetz gedeckt)



Beispielsfall „Dual-use“-Güter im Unternehmen

- Gewerbetreibender will 12 handelsübliche PC's aus seinem Büro entsorgen
- Kostenlose Abgabe beim öRE möglich?
- Ja (wg. Finanzierungsgarantie, Dual-use = B2C), aber nicht unbeschränkt



ElektroG-Novelle aus Sicht des Handels

Rücknahmepflicht Handel

- Europarechtlich vorgezeichnet in Art. 5 Abs. 2 Richtlinie 2012/19/EU
 - Hintergrund: EU-Parlament wollte Sammlung stärken
- Bundesumweltministerium wollte zunächst „ergebnisoffene Prüfung“ / dann Selbstverpflichtung Handel
- Kompromiss nach Ressortabstimmung: **Vertreiber mit einer Verkaufsfläche (Grundfläche) für E-Geräte unter 400 m² bleiben außen vor**



ElektroG-Novelle aus Sicht des Handels

Rücknahmepflicht Handel

- Rücknahme muss für Verbraucher kostenlos sein
- Sammlung darf nicht an den bestehenden öRE-Sammelstellen erfolgen (aber kein Kooperationsverbot)
- Umfangreiche Meldepflichten:
 - Anzeigepflichten ggü. Stiftung EAR für Sammeltätigkeit und eingerichtete Sammelstellen
 - Mengenmitteilungspflichten
- **Übergangsfrist: 9 Monate** (bzw. 3 bei Bestandsrücknahmen) ab Inkrafttreten, § 47 Abs. 7 S. 1 und 2 ElektroG



ElektroG-Novelle aus Sicht des Handels

Rücknahmepflicht Handel

- Verwertungsoptionen des Handels:
 - Abgabe Altgeräte an öRE
 - Abgabe Altgeräte an Hersteller
 - Verwertung in Eigenverantwortung
- Achtung: Umgang mit gefährlichen Abfällen kann für den Handel als Arbeitgeber arbeitsschutzrechtliche Pflichten auslösen!



ElektroG-Novelle aus Sicht des Handels

1:1-Rücknahmepflicht (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG)

- *„Vertreiber [...] sind verpflichtet, bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen.“*
- gleiche Geräteart und wesentlich gleiche Funktionen ausreichend
- „Ort der Abgabe“ bei Auslieferung = ggf. Wohnung des Endnutzers
- Was bedeutet „unmittelbare Nähe“?



ElektroG-Novelle aus Sicht des Handels

0:1-Rücknahmepflicht (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG)

- *„Vertreiber [...] sind verpflichtet, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, in haushaltsüblichen Mengen entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden.“*
- Was ist unter „handelsübliche Menge“ zu verstehen?



ElektroG-Novelle aus Sicht des Handels

Einbezug Online-Handel in Rücknahmepflicht (§ 17 Abs. 2 ElektroG)

- Gilt für 1:1- und 0:1-Rücknahmepflicht
- *„Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Rücknahme im Fall eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten.“ (§ 17 Abs. 2 ElektroG)*
- Bei Vertreibern mit Lagerflächen an mehreren dt. Standorten ausschließlich Fläche am jeweiligen Standort maßgeblich
- Definition Verkaufsfläche? Wer zahlt die Versandkosten?
- Vollzug? Umsetzbarkeit?



Export / Verbringung

- Beweislastumkehr zu Lasten Exporteur (§ 23 Abs. 1 ElektroG)
- Anlage 6 ElektroG stellt Vorgaben auf, z.B.:
 - Kopie des Kaufvertrags und der Rechnung
 - Ausreichende Verpackung und Verstauung (Schutz vor Beschädigung)
 - Nachweis der Funktionsfähigkeit (Prüfung und Dokumentation)
 - Eigenerklärung, dass es sich nicht um Abfall handelt
 - **Eigenerklärung des Exporteurs zu seiner Verantwortung für die Verbringung + einschlägiges Beförderungsdokument**
- Unzureichende Dokumente und Verpackung = Vermutung illegaler Abfallverbringung!



Source: CEWIT Project 2015



Neue Gebührenverordnung

- ElektroKostV wird abgelöst durch ElektroGGebV (**Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung**)
- Neue Verordnung greift weitgehend Vorgängerregelungen auf
- Für Hersteller teilweise Gebührensenkungen
- Erstmals Einbezug örE



Aktuelle Rechtsprechung

- **Bundesgerichtshof**, Urteil vom 9. Juli 2015, Az. I ZR 224/13
(**Kennzeichnung** von Kopfhörern gem. § 7 ElektroG)
- **Europäischer Gerichtshof**, Urteil vom 16. Juli 2015, Rs. C-369/14
(**Garagentorantriebe**, die jederzeit abmontiert oder nachgerüstet werden können, von WEEE-Richtlinie erfasst)
- **Oberlandesgericht Karlsruhe**, Urteil vom 30. Januar 2015, Az. 4 U 266/13
(**RoHS-Stoffverbote** stellen wettbewerbsrechtliche Marktverhaltensregeln dar)



Weitere Informationen

- **Wer kann helfen? Wen kann ich fragen?**
 - Informationsangebote der IHKs
 - Wesentlich verbessertes Kommunikationsverhalten der **Stiftung EAR** (info@stiftung-ear.de)
 - **UBA**: Formlose Anfrage möglich (z.B. E-Mail an: buergerservice@uba.de)
 - Bei Auslandsbezug: Dt. **Auslandshandelskammern** kennen sich z.T. sehr gut aus (www.ahk.de)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Weitere Informationen unter www.raehp.de





Moritz Grunow

Rechtsanwalt

Heinemann & Partner

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB

III. Hagen 30
45127 Essen

Telefon: 0201/1095-726
Telefax: 0201/1095-820

grunow@raehp.de
www.raehp.de
